



alte Einhöfungs-System, [illegible]
visorisch, und auf so lange, [illegible]
werden, für das ganze Erzstift [illegible]
zusetzen, dessen Bedürfniß [illegible]
sten Pfleggerichten gefühlt wird.

Um aber einen solchen künftigen [illegible]
weilen vorzubereiten, ward [illegible]
getragen zu erläutern:

1) Warum es nicht lieber [illegible]
gelegt, als einen neuen eingeführt [illegible]
er auf den Winterviehstand allein [illegible]
gleich zu seyn scheine.

2) Ob in demselben die [illegible]
Grundstücken verbunden sind, [illegible]

In dem darüber praes. 26sten [illegible]
äußert sich nun das Pfleggericht [illegible]

ad 1 habe es selbst nichts [illegible]
Steuerfuß auch für die gemeine Anlage [illegible]
die Bearbeitung nach demselben auch [illegible]
und einige Robbathgelder nach demselben [illegible]

2te Z. ... 17 ...

Circ

Durch die Bitte
zu Tamsweg um g
anlaßt hat das d
Fuß nach dem W
friedenheit der G
Bestätigung vorg

Ob man n
te, daß dieser
eine vollkomme
man denselben
alte Einhöfung
visorisch, und
werden, für da
zusetzen, dessen
sten Pfleggeric

Um aber
weilen vorzube
getragen zu e

1) Wa
gelegt, als e
er auf den W
gleich zu seyn

2) Ob
Grundstücken

In dem
äußert sich n

ad 1 h
Steuerfuß a
die Bearbei
und einige

Circular-Befehl.

Durch die Bitte verschiedener Bauern der Gerichtsgemeinde zu Tamsweg um gleichere Austheilung der gemeinen Anlage veranlaßt hat das dortige Pfleggericht einen neuen Repartitions-Fuß nach dem Verhältniß des Winter-Viehstandes mit Zufriedenheit der Gemeinde eingeführt, und dieser Stelle zur Bestätigung vorgelegt.

Ob man nun gleich sich anfänglich nicht überzeugen konnte, daß dieser lediglich auf den Viehstand berechnete Anschlag eine vollkommene Gleichheit bewerkstelligen könnte: so hielt man denselben doch in jedem Falle für vorzüglicher, als das alte Einhöfungs-System, und bestätigte daher denselben provisorisch, und auf so lange, bis es die Umstände erlauben werden, für das ganze Erzstift einen neuen Repartitionsfuß festzusetzen, dessen Bedürfniß schon seit geraumer Zeit in den meisten Pfleggerichten gefühlt wird.

Um aber einen solchen künftigen Repartitionsfuß einstweilen vorzubereiten, ward obenerwähntem Pfleggericht aufgetragen zu erläutern:

1) Warum es nicht lieber den Steuerfuß zum Grund gelegt, als einen neuen eingeführt habe, welcher doch, da er auf den Winterviehstand allein Rücksicht nehme, nicht ganz gleich zu seyn scheine.

2) Ob in demselben die Gewerbe, welche mit keinen Grundstücken verbunden sind, ganz unbelegt geblieben seyn?

In dem darüber prael. 26sten Febr. erstatteten Berichte äußert sich nun das Pfleggericht Tamsweg dahin,

ad 1 habe es selbst nichts mehr gewünscht, als den Steuerfuß auch für die gemeine Anlage anzuwenden; es habe die Bearbeitung nach demselben auch wirklich angefangen, und einige Robbathgelder nach demselben repartirt und eingelangt.

gelangt. Es sey aber nicht nur selbst von der Ungleichheit dieser Repartition überzeugt worden; sondern habe auch von den Unterthanen die Beschwerden hierüber vernehmen müssen, indem alle durch den Steuerfuß Beschwerte sich nun im nämlichen Verhältniß bey Vertheilung der Gemeinde-Bürden beschwert gefühlt hätten.

Die Ungleichheit in der Steuergabe entstehe aus zwey Hauptquellen. Die erste sey die gar zu grosse Verschiedenheit der Anlaits-Anschläge, welche auf den festgesetzten Realwerth mitwirken, die zweyte sey die beym Steuerfuß angenommene Maßregel, daß, wenn der Kauf den Viehstands-Auschlag übersteige, bey ersterem stehen zu bleiben sey. Der Steuerfuß habe seine Gleichheit einzig und allein von dem Viehstande, seine Ungleichheit aber von dem Kaufs- oder Uebergabs-Anschlage. Das Pfleggericht habe daher zur Gleichstellung der Gemeinde-Bürden den Viehstand, und zwar den Winterviehstand gewählt.

Eigentlich sey es der Ertrag des Inhabens, welcher den Werth desselben, und das Maß, nach welchem der Besitzer zu Gemeinde-Bürden beyzutragen habe, bestimme. Dieser Ertrag äußere sich aber am sichersten durch den Winterviehstand, da derselbe mit dem Getreidebau, und mit der Heuerzeugung in so genauer Verbindung stehe, daß eines ohne das andere nicht bestehen könne, und daß die Vermehrung oder Verminderung des einen auch die Vermehrung oder Verminderung des andern nach sich ziehe.

Auch der Nutzen von dem Sommerviehstande stehe in Verbindung mit dem Winterviehstande; denn habe der Landmann eine Alpe, so werde er im Winter mehr Vieh aufstellen, als er ohne Alpe zu halten im Stande wäre, weil er dann jene Fütterung, welche er ohne Alpe im Sommer verbraucht haben würde, nun im Winter verwenden könne. Der Winterviehstand sey also der Regel nach ein sicherer Leitfaden. Nur müsse man zugleich darauf Bedacht nehmen:

a) ob der Landmann kein Futter kaufe oder verkaufe;

b) ob er kein Grundstück bestandweise geniesse, oder verpachte;

c) ob

c) ob er fremdes Vieh auf seine Alpe aufnehme, oder sein Vieh auf fremde Alpen gebe;

d) ob er den Zehend für ein bestimmtes Zehendgeld ablöse, oder denselben sich ablösen lasse?

Diese Umstände müssen bey Beschreibung des Viehstandes in Gegenwart einiger Nachbarn erhoben, und im Protokoll angemerkt werden, um hernach am Viehstande eine verhältnißmäßige Zu- oder Abschreibung vornehmen zu können.

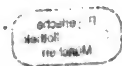
ad 2. Die Gewerbe, welche mit keinen Grundstücken verbunden sind, seyn ganz unbelegt geblieben, theils weil sie bisher von der gemeinen Anlage immer frey gewesen, theils weil sie zu vielen Veränderungen unterworfen seyn, und weil die ihnen aufgeladenen Bürden und Abgaben doch wieder auf den Grundbesitzer zurückfallen würden.

Da wir nun die in diesem Berichte mit vieler Sachkenntniß aufgestellten Grundsätze einer reiflicheren Ueberlegung würdig gehalten haben, so haben wir beschlossen, denselben im Auszuge sämmtlichen Stadt- Pfleg- und Landgerichten, wie hiermit geschieht, mitzutheilen, damit ein jedes derselben nicht nur im Allgemeinen, sondern auch mit besonderer Rücksicht auf den Unterschied zwischen dem Gebirge und flachen Lande, und auf die Lokalitäten und Schwierigkeiten des ihm anvertrauten Gerichtes seine Gedanken, Vorschläge und Gutachten darüber einberichte.

Geschehen Salzburg im hochfürstlichen Hofrath den 7ten März 1800.

Fr. Thaddä v. Kleimayrn.

Joseph Haas.




Bayerische
Staatsbibliothek
München




Bayerische
Staatsbibliothek
München








Bayerische
Staatsbibliothek
München




Bayerische
Staatsbibliothek
München